Ungültige Stimmen	78
Leere Stimmen	24 234

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schulkoordination» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Juli 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
F. Ganz	R. Widmer

Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen

(Vom 6. Juni 1971)

Art. I

Das Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 wird wie folgt geändert:

§ 2. Strassen I. Klasse sind Strassen, die dem Verkehr zwischen grösseren Landesteilen dienen, die Verbindung einzelner politischer Gemeinden des Kantons unter sich und ihren Hauptbestandteilen sowie unmittelbar mit den Nationalstrassen, den Eisenbahn- und Schiffstationen vermitteln oder mit entsprechenden Strassen anderer Kantone und Länder zusammenhängen.

Hauptverkehrsstrassen sind die wichtigsten dieser Verbindungen. Soweit es die Verhältnisse erfordern, sind sie als Hochleistungsstrassen im Sinne der Bestimmungen über die Nationalstrassen auszugestalten.

§ 8. Neubau und Korrektion der Strassen I. Klasse sind Sache des Staates.

Für die Kosten sind die Mittel eines Fonds bestimmt, dem der nach Abzug des Anteils der Städte Zürich und Winterthur verbleibende Reinertrag der Verkehrsabgaben sowie allfällige weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen werden.

Soweit die Fondsmittel nicht ausreichen, werden die Baukosten der Hochleistungsstrassen bis höchstens zum Betrag des jährlichen Staatsanteils am Reinertrag der Verkehrsabgaben aus allgemeinen Staatsgeldern bestritten. Der Kantonsrat setzt die entsprechenden Kredite in diesem Rahmen mit dem Voranschlag fest.

Die Baukosten der Hochleistungsstrassen werden der Ausserordentlichen Betriebsrechnung des Staates belastet und, soweit sie nicht durch Zuschüsse des in Absatz 2 genannten Fonds oder andere Einnahmen gedeckt sind, im gleichen Zeitraum wie die Kosten der staatlichen Hochbauten aus dem Allgemeinen Staatsgut getilgt.

Dem Kantonsrat ist alljährlich gleichzeitig mit dem Voranschlag das Strassenbauprogramm der kommenden drei Jahre schriftlich zu unterbreiten. Das Programm der Hochleistungsstrassenbauten unterliegt seiner Genehmigung.

Art. II

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	637 405
Eingegangene Stimmzettel . . .	324 314
Annehmende Stimmen	177 596
Verwerfende Stimmen	99 779
Ungültige Stimmen	83
Leere Stimmen	46 856

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Juli 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
F. Ganz	R. Widmer

Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 6. Juni 1971

(Vom 22. Juli 1971)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 6. Juni 1971 wird auf den 1. August 1971 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Juli 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
A. Mossdorf	Dr. J. Schläpfer